

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER KOMMUNALE MUSTER GMBH¹

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kommunale Muster GmbH.

- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist ...

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft sind ... sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach geltenden Bestimmungen. Dazu gehört insbesondere...
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.
- (3) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen i. S. v. § 96a Absatz 1 Halbsatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den in § 96a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.
- (4) Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der *Mustergemeinde*.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt...
- (2) Die Stammeinlage von ... Euro wird gehalten von der *Mustergemeinde*.

Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.

¹ Dieser Gesellschaftsvertrag ist vor dem Hintergrund entwickelt worden, dass der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile zusteht. Deshalb sind die Sonderregelungen von § 96a Absatz 1 SächsGemO zu beachten. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde gemäß § 96a Absatz 2 SächsGemO darauf hinzuwirken, dass die in § 96a Absatz 1 SächsGemO genannten Regelungen getroffen werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung.

Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Besetzung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

- (2) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie der Anstellungsverträge.
- (3) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehende Geschäfte sind ein Gesellschaftsbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftervertrages erforderlich.

Die Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen, unbeschadet weiterer Fragestellungen in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken.
- (5) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung ergeben. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder der Geschäftsführung und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Können sich die Mitglieder der Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
 - (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz, falls in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung nichts anderes festgelegt ist. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern in Textform zu übermitteln.
 - (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
 - (8) Ergeben sich im laufenden Wirtschaftsjahr erhebliche Planabweichungen, so ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
 - (9) Die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung werden für höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine - auch wiederholte - Verlängerung zum Ablauf dieser Frist ist zulässig.

§ 7

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die *Mustergemeinde* widerruflich entsandt. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei Mitgliedern, die vom Stadtrat der *Mustergemeinde* ... widerruflich bestellt werden, endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der *Musterverwaltung*.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates gemäß Satz 1 fort.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung durch die *Mustergemeinde* für den Rest der Amtszeit.
- (6) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung unter Anwendung der für die *Mustergemeinde* geltenden Regelungen festgesetzt wird.
- (7) Die §§ 394 und 395 Aktiengesetz gelten entsprechend.

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die beziehungsweise der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Absatz (1) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, bei der Beschlussfassung anwesend sind, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 Aktiengesetz an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach Ermessen der beziehungsweise des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der von der beziehungsweise dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden und der Protokollführerin beziehungsweise dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben.
- (9) Ist die beziehungsweise der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihr beziehungsweise ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung der beziehungsweise des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben. Absatz (3) ist zu beachten.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und/oder beschließende Ausschüsse bilden.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat
 1. *beschließt über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.²*
 2. beschließt den Wirtschaftsplan sowie dessen maßgebliche Änderungen nach Abstimmung mit der *Mustergemeinde*.
 3. erteilt den Prüfungsauftrag an den Wirtschaftsprüfer nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung.
 4. erlässt die allgemeine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 2. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Streitwertgrenze überschritten wird.
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 4. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

² Grundsätzlich ist die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung Aufgabe der Gesellschafterversammlung. In diesen Konstellationen ist § 11 Absatz 1 Nr. 13 dieses Gesellschaftsvertrages der Kommunale Muster GmbH zu verwenden. Die Gesellschafterversammlung kann aber ihre Zuständigkeit der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung nach § 96a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c SächsGemO auf den Aufsichtsrat übertragen. Dann ist § 9 Absatz 3 Nr. 1 dieses Gesellschaftsvertrages der Kommunale Muster GmbH zu verwenden.

5. Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Verbindlichkeiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 6. Gewährung von Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.
 7. Festlegung von Rahmenbedingungen für die Einstellung von leitenden Angestellten ab einer in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Stellung in der Unternehmenshierarchie.
 8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer, soweit eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 9. die Grundsätze für die Aufnahme von Krediten, Finanzinstrumenten und die Anlage von Geldbeständen beziehungsweise Finanzanlagen.
- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz (4) kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll.
- (6) Kann auch die Zustimmung der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Bis zum 30. November des Folgejahres, falls nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, in welcher der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt wird und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu beschließen ist.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und
2. wesentliche Veränderung des Unternehmens.

Wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind insbesondere

- Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- Änderungen des Unternehmenszwecks,
- wesentliche Umstrukturierungen des Unternehmens,
- wesentliche Erweiterungen des Unternehmens; hierzu gehören jedenfalls Erhöhungen des Anlagevermögens um zwei Prozent oder mehr, Umwandlung der Rechtsform,
- Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,
- Veränderung des Haftungsumfanges der einzelnen Gesellschafter sowie
- Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

Die Zustimmung zur Unterhaltung, Übernahme oder zur Beteiligung eines Unternehmens kann nur erteilt werden, wenn die Satzung des Unternehmens die Anforderungen des § 96a Absatz 1 Nr. 13 Sächsische Gemeindeordnung erfüllt.

3. Verfügung über Vermögen - hierzu gehören die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten des Unternehmens oder die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum - und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind.

Kreditaufnahmen und Vermögensverfügungen sind in der Regel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn

- das einzelne Geschäft zwei Prozent des letzten Jahresumsatzes erreicht oder
- wenn die Summe der während eines Geschäftsjahres aufgenommenen Kredite oder die Summe des Wertes der Vermögensverfügungen fünf Prozent des letzten Jahresumsatzes übersteigen.

4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen beziehungsweise deren Gesellschaftern, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

5. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 6. die Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 7. Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele.
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
 9. die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung.
 10. die Wahl des Abschlussprüfers.
 11. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
 12. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder.
 13. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.³
 14. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung.
 15. den Kredit- und Bürgschaftsrahmen.
- (2) Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz (1) für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, entsprechend.
- (3) Die *Mustergemeinde* ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 12 Wirtschaftsplan

In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind terminlich und inhaltlich mit der Gesellschafterin abzustimmen und danach dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

³ Grundsätzlich ist die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung Aufgabe der Gesellschafterversammlung. Dann ist § 11 Absatz 1 Nr. 13 dieses Gesellschaftsvertrages der Kommunale Muster GmbH zu verwenden. Die Gesellschafterversammlung kann aber ihre Zuständigkeit der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung nach § 96a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c SächsGemO auf den Aufsichtsrat übertragen. In diesen Fällen ist § 9 Absatz 3 Nr. 1 dieses Gesellschaftsvertrages der Kommunale Muster GmbH zu verwenden.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen; eine solche liegt jedenfalls dann vor, wenn die tatsächlichen von den Planzahlen um mehr als fünf Prozent abweichen. Die *Mustergemeinde* ist über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der *Mustergemeinde* und der Rechtsaufsichtsbehörde der *Mustergemeinde* unverzüglich zu übersenden; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Absatz 2 und 3 Sächsische Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Prüfung nach § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu erweitern.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfungseinrichtung) der *Mustergemeinde* und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu.
- (6) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und überörtlichen Prüfungsbehörde der *Mustergemeinde* steht das Recht zu, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Geschäftsführung hat der *Mustergemeinde* zu einem von der *Mustergemeinde* bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 88a Sächsische Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gesellschaft soll ihre Vergaben öffentlicher Aufträge in sinngemäßer Anwendung der für die *Mustergemeinde* geltenden Regelungen durchführen. Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) zu beachten. Außerdem sind die für den jährlich zu veröffentlichenden Vergabebericht der *Mustergemeinde* benötigten Kennzahlen zu den Vergabevorgängen der Gesellschaft der *Mustergemeinde* zuzuarbeiten.

§ 15 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.